

Preisbestandteile – Allgemeiner Preis der Grundversorgung

Strom Grundversorgung (Düsselstrom Klassik) mit Speicherwärme

Stand 01.06.2025

Der Netto-Endpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

I. Aus Steuern und gesetzlich veranlassenden Umlagen ¹	Arbeitspreis Cent/kWh (HT)	Arbeitspreis Cent/kWh (NT)	Grundpreis Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050	2,050	–
Konzessionsabgabe	2,390	0,110	–
KWK-Umlage	0,277	0,277	–
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558	1,558	–
Offshore-Netzumlage	0,816	0,816	–
II. Aus Entgelten des Netzbetreibers/grundzuständigen Messstellenbetreibers ²			
Netzentgelt	8,820	1,800	12,00
Entgelt für Messstellenbetrieb mit konventioneller oder moderner Messeinrichtung	–	–	27,38
Summe:	15,91	6,61	39,38
III. Aus einem Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen			
Versorgeranteil (z. B. Beschaffungs- oder Verwaltungskosten) HT	14,42	–	64,15
Netto-Endpreis HT	30,33	–	103,53
Brutto-Endpreis (inkl. 19% Ust) HT	36,09	–	123,20
Versorgeranteil (z. B. Beschaffungs- oder Verwaltungskosten) Speicherwärme	–	8,83	–
Netto-Endpreis Speicherwärme	–	15,44	–
Brutto-Endpreis (inkl. 19% Ust) Speicherwärme	–	18,37	–

Die aktuelle Höhe der genannten Umlagen und zusätzliche Hinweise zu ihrer Ermittlung finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter netz-duesseldorf.de veröffentlicht. Ausführliche Beschreibungen der genannten Kostenbestandteile finden Sie unter www.swd-ag.de/tarife/glossar

¹ **Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz:** Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung: Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG): Mit den Einnahmen aus der KWK-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.

Aufschlag für besondere Netznutzung: In dem Aufschlag enthalten sind neben den anteilig auf alle Letztverbraucher:innen umgelegten Kosten aus der Netznutzung nach § 19 StromNEV (Sonderformen der Netznutzung) und der sogenannten „Wasserstoffumlage“ (§ 118 Abs. 6 EnWG) auch der Wälzungsbetrag zum Ausgleich der Verteilnetzkosten durch die Integration erneuerbarer Energien (Festlegung BK8-24-001-A).

Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG): Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

² **Entgelt für Messstellenbetrieb:** Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Im Grundpreis enthalten sind Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) oder einer modernen Messeinrichtung

(mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG gelten stattdessen folgende Entgelte (brutto) für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber der Kund:innen ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit den Kund:innen abgerechnet wird:

Messstellenbetriebskosten (iMSys)*

Entgelte für Verbrauch	Euro/Jahr brutto	davon werden Ihnen als Anschlussnutzer in berechnete	davon werden dem Anschlussnetzbetreiber berechnet
nach § 14a EnWG	130,00 Euro	50,00 Euro	80,00 Euro
Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre in kWh/Jahr			
0 - 6.000	60,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro
6.001 - 10.000	120,00 Euro	40,00 Euro	80,00 Euro
10.001 - 20.000	130,00 Euro	50,00 Euro	80,00 Euro
20.001 - 50.000	190,00 Euro	110,00 Euro	80,00 Euro
50.001 - 100.000	220,00 Euro	140,00 Euro	80,00 Euro

* alle ausgewiesenen Entgelte sind Brutto-Werte

Bei Einbau eines iMSys auf Kundenwunsch werden zusätzlich 100,00 Euro als einmaliges Entgelt dem Anschlussnutzer berechnet. Bei Ausstattung einer Messstelle mit einem iMSys und Einbau sowie Betrieb einer Steuereinrichtung nach § 29 Abs.1 Nr.2 MsbG werden dem Anschlussnutzer von insgesamt 100,00 Euro/Jahr, 50,00 Euro/Jahr zusätzlich berechnet. Sofern der Messstellenbetrieb direkt mit den Kund:innen abgerechnet wird, entfallen die oben aufgeführten Messstellenbetriebskosten. Weitere Informationen und aktuelle Entwicklungen zu den Messstellenbetriebskosten sind hier erhältlich: www.swd-ag.de/imsys-entgelte.

Netzentgelte: Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Im Preis enthalten sind Netznutzungsentgelte, deren Höhe der jeweils zuständige Netzbetreiber festlegt. Sollten Sie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG besitzen und ein reduziertes Netzentgelt erhalten, werden wir diese Reduzierung auf Ihrer Rechnung berücksichtigen.